

Statuten des Vereins

Associazione Genitori Il Girasole

Versionsüberblick:

05.01.2021: Angenommen und genehmigt bei der Gründung des Vereins

01.06.2021: Abgeändert und in der ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen

15.11.2025: Erweiterung des Zwecks

1. Name und Sitz

Unter dem Namen “Associazione Genitori Il Girasole” (im Folgenden “Associazione”) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel und er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein hat den Zweck die italienische Sprache und Kultur in der Schweiz, ihre Geschichte, ihre Besonderheiten und Traditionen sowie die Wahrung der Interessen der italienischen Gemeinschaft in der Schweiz zu fördern. Des Weiteren hat der Verein den Zweck die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Integration von nicht deutschsprachigen Familien in Basel, sowie die Einbeziehung jedes Kindes in eine Schulgemeinschaft ohne Unterschied der Herkunft, der Muttersprache, der Begabungen und Fähigkeiten zu fördern.

Für die Erfüllung des oben genannten Zwecks betreibt der Verein:

- (i) einen zweisprachigen (italienisch-deutschen) Kindergarten und eine Primarschule in Basel, in denen Kinder im Vorschul- und Primarschulalter unterrichtet und unterstützt werden. Die Schule steht hauptsächlich Kindergarten- und Grundschulkindern mit Wohnsitz in der Schweiz offen. Die Schule kann Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Schweiz aufnehmen, sofern Plätze verfügbar sind. Die offiziellen Sprachen der Schule sind Italienisch und Deutsch.
- (ii) eine Kindertagesstätte für Kinder im Alter von 3 Monaten bis 4 Jahren. Die offiziellen Sprachen der Kindertagesstätte sind Schweizerdeutsch und Deutsch;
- (iii) (iii) eine (schulexterne) Tagesstruktur für Schülerinnen und Schüler der kantonalen Schulen. Die offiziellen Sprachen der Tagesstruktur sind Schweizerdeutsch und Deutsch;
- (iv) Das Angebot an Betreuung während einiger Wochen der Schulferien (Tagesferien).

Der Grundschuljahreskalender ist der Basel-Stadt-Schulkalender.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verpflichtet sich, nur die zur Erfüllung seiner Funktion erforderlichen Kosten zu ersetzen.

Der Verein soll in der Lage sein, alle Initiativen vorzubereiten, die er zur Erreichung der sozialen Ziele für notwendig hält.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge

- Schulgebühren
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August des Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen:

- **Unterstützende Mitglieder** sind die natürlichen und juristischen Personen, die den Beitrag der Mitglieder für das betreffende Jahr gezahlt haben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 100.- CHF. **Unterstützende Mitglieder haben kein Stimmrecht**, nehmen aber kostenlos an den vom Verein organisierten Veranstaltungen teil.
- **Aktive stimmberechtigte Mitglieder** können Eltern oder Personen mit elterlicher Gewalt oder Erziehungsberechtigte werden, die mindestens ein Kind im Kindergarten oder in der Grundschule haben, die das gesamte Schulgeld zahlen und in diesem Fall nicht zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet sind. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Um aktives, stimmberechtigtes Vereinsmitglied zu werden, muss ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind im Kindergarten oder Primarschule eine Stimme, d.h. bei einem Kind im Kindergarten oder Primarschule haben die Eltern gemeinsam eine Stimme; bei zwei oder mehr Kindern haben die Eltern gemeinsam zwei Stimmen.
- **Gönnermitglieder mit Stimmrecht** sind die natürlichen und juristischen Personen, welche einen Jahresbeitrag bezahlen, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.
- **Sympathisierende Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen. **Die sympathisierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.**

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die in besonders bedeutender Weise zugunsten des Vereins gearbeitet haben, den Status eines **Ehrenmitglieds** verleihen.

Anträge auf Mitgliedschaft müssen an den Vereinsvorstand gesendet werden, der über die Zulassung entscheidet. Der Antragsteller ist verpflichtet, das geltende Vereinsstatut, die Vorschriften und Entscheidungen der Versammlung strikt einzuhalten, sowie die unterzeichneten Vereinbarungen einzuhalten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Insbesondere endet die aktive, stimmberechtigte Mitgliedschaft, sobald die Kinder der Erziehungsberechtigten aus dem Kindergarten oder der Primarschule austreten.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit zum Monatsende möglich mit einer Frist von 6 Monaten und per Einschreiben an den Verein Associazione Genitori Il Girasole. Für aktive Mitglieder wird bei einer Kündigung während des Vereinsjahres der Mitgliedsbeitrag anteilig bis zum Ende der Kündigungsfrist berechnet. Für Gönnermitglieder ist bei einer Kündigung während des Vereinsjahres der gesamte Mitgliedsbeitrag für das begonnene Jahr zu entrichten..

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, insbesondere wenn es die sozialen Ziele nicht mehr mitträgt, nicht mehr in Übereinstimmung mit diesen handelt, wenn es sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Vorstand kann anstelle des Ausschlusses das Stimmrecht für eine Dauer von bis zu 6 Monaten widerrufen, während der Status des Mitglieds erhalten bleibt. Wenn das bereits stimmberechtigte Mitglied die Entscheidung über seinen Stimmrechtsentzug ablehnt, ist diese Ablehnung als Austritt aus dem Verein mit sofortiger Wirkung zu verstehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte des Geschäftsjahres statt.

Alle stimmberechtigten Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Generalversammlung wird normalerweise mindestens einmal jährlich vom Verein einberufen. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich per E-Mail an die letzte bekannte Adresse der stimmberechtigten Mitgliedern ein. Die Einladung an die Versammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte versandt.

Die Arbeit der Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Entscheidungen werden von der Mehrheit der Anwesenden getroffen, mit Ausnahme von Entscheidungen zur Änderung der Satzung, dem Widerruf der Mitglieder des Vorstandes und der Entscheidung zur Auflösung des Vereins, für die eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend. Die Versammlung kann nicht über Angelegenheiten entscheiden, die nicht ordnungsgemäß angekündigt und auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Das Quorum von 1/5 der Mitglieder ist für die Gültigkeit der Generalversammlung obligatorisch. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels seiner Mitglieder wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Es ist möglich, durch einen schriftlichen Bevollmächtigten eines aktiven Mitglieds abzustimmen. Aktive Mitglieder haben gemäß §4 Stimmrecht. Jedes Gönnermitglied hat eine Stimme, wie in §4 definiert.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Stimmrecht in der Versammlung.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. den Vorstand und die Revisionsstelle wählen oder absetzen und über ihre Entlassung entscheiden;
- c. Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstands;
- d. Entlastung der Organe des Vereins
- e. Annahme außerordentlicher Änderungen (die über den Satz von 5% im Vergleich zu den im Vorjahr festgelegten Quoten hinausgehen) der vom Vorstand vorgeschlagenen Schulgebühren und Beiträge;
- f. die Statuten annehmen und ändern;
- g. über die Tagesordnungspunkte sprechen;
- h. über die Auflösung des Vereins entscheiden;
- i. zusätzliche Organe des Vereins einrichten;
- j. Entscheidungen treffen, die durch dieses Statut oder anderer Gesetze nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugeschrieben werden.

Die vorgeschlagenen Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, die Nominierungen und Änderungen des Statuts müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung vorgelegt werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind im Protokoll festzuhalten.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, darunter ein Präsident und ein Sekretär, die alle von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Ein Vertreter des italienischen Konsulats in Basel darf als Berater teilnehmen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich in geheimer, schriftlicher Wahl, an der alle anwesenden, aktiven, stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen können. Vorstandsmitglieder der vorangegangenen Amtsperiode können in jedem Fall an der Wahl des neuen Vorstandes teilnehmen. Der Vorstand kann wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die Kassiererin und den Sekretär. Die Ansammlung von Ämtern ist möglich.

Wenn ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands während ihrer Amtszeit zurücktreten, kann sich der Vorstand durch Kooptation selbst vervollständigen. Eine derartige Ernennung muss bei der nächsten ordentlichen Versammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten einberufen, und jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Gründe beantragen. Der Vorstand tritt zusammen, wann immer die Aktivität dies erfordert.

Zur Erreichung der Ziele des Vereins kann der Vorstand gegen eine angemessene Gebühr Dritte oder andere Organisationen einstellen oder ernennen.

Über die Beschlüsse des Vorstands werden schriftliche Aufzeichnungen geführt. Der Sekretär führt Protokolle der Vorstand- und Versammlungssitzungen und hält die Liste der Mitglieder auf dem neuesten Stand. Wenn kein Mitglied eine mündliche Beratung anfordert, sind die Entscheidungen, die durch die Verbreitung von Dokumenten (einschließlich E-Mails) getroffen werden, gültig.

Grundsätzlich ist der Vorstand ehrenamtlich tätig, hat jedoch Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a. sich um die Interessen des Vereins kümmern;
- b. über die Aufnahme, die Exklusion und den Ausschluss von Mitgliedern, den Widerruf des Stimmrechts nach Art. 6 dieses Statuts;
- c. Vertretung der Schule und des Vereins gegenüber den Behörden und gegenüber Dritten;
- d. Gewährleistung des administrativen und finanziellen Managements des Vereins;
- e. die von der Hauptversammlung getroffenen Entscheidungen ausführen;
- f. Überprüfung der Qualität der Kindererziehung und die Übereinstimmung mit den italienischen und schweizerischen Lehrplänen;
- g. in Abstimmung mit der Geschäftsführung Arbeitsverträge für Pädagogen und Lehrkräfte ausarbeiten;
- h. sicherstellen, dass das Arbeitsklima unter den Mitarbeitern gut ist;
- i. sich um die laufenden Geschäfte kümmern;
- j. sicherstellen, dass sich die Schule weiterentwickelt;
- k. jährliche Vorbereitung und Präsentation der Jahresabschlüsse des Vereins.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vereinspräsidenten ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.11.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.